

# Allgemeine Vertragsbedingungen der Viant Aura GmbH

Stand Januar 2015

## 1. Geltungsbereich

1.1 Unseren Lieferungen, Werkleistungen und sonstigen vertraglichen Leistungen liegen ausschließlich und unter Abwehr fremder Vertragsbedingungen diese Allgemeinen Vertragsbedingungen zugrunde. Dies gilt auch, wenn wir in Kenntnis abweichender Vertragsbedingungen unserer Vertragspartner vorbehaltlos erfüllen. Einen Widerspruch gegen unsere Allgemeinen Vertragsbedingungen akzeptieren wir nur binnen 2 Werktagen nach deren Zugang.

1.2 Unsere Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten auch für künftige Geschäfte mit unseren Vertragspartnern bis zu dem Zeitpunkt, in dem wir diese ändern oder der Käufer/Besteller binnen 2 Werktagen nach Zugang einer Auftragsbestätigung widerspricht.

1.3 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Käufern/Bestellern im Sinne von §24 AGBG.

1.4 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor; diese dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch ohne besonderen schriftlichen Hinweis auf besondere Vertraulichkeit. Vor einer Weiterleitung jener Unterlagen bedarf der Käufer/Besteller stets unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung.

1.5 Gegenstand dieser Bedingungen ist der Verkauf unserer Produkte und/oder deren Herstellung. Für unseren Einkauf gelten unter Abwehr fremder Bedingungen die gesetzlichen Bestimmungen; Ziffer 1.1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

## 2. Vertragsabschluss/Vertragsinhalt

2.1 Unsere Angebote erfolgen freibleibend. Maßgebend für den Vertragsinhalt ist ausschließlich unsere Auftragsbestätigung, sofern dieser nicht rechtswirksam widersprochen wurde.

2.2 Jede Herstellung von Waren erfolgt ausschließlich nach Anweisung und Anleitung des Bestellers. Wir liefern nicht zur Verwendung von Arbeiten an einem bestimmten Grundstück oder einem bestimmten Bauwerk, es sei denn, der Käufer/Besteller hat uns hierauf vor Vertragsabschluss schriftlich hingewiesen.

2.3 Die Verwendung an einen anderen, als den Erfüllungsort, erfolgt ausschließlich auf Wunsch und im Auftrag des Käufers/Bestellers „ab Werk“, soweit anderer nicht vereinbart ist. Der Käufer/Besteller ermächtigt uns hiermit ausdrücklich, einen Spediteur nach unserer Wahl in dessen Namen und auf dessen Kosten für die Versendung zu beauftragen. Entsprechendes gilt, wenn wir den Transport selbst durchführen. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden nicht zurückgenommen; der Käufer/Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung sämtlicher Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen und stellt uns von entsprechenden Verpflichtungen gemäß den jeweils geltenden Verpackungsordnungen und –gesetze im Innenverhältnis frei. Sofern der Käufer/Besteller dies wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Käufer/Besteller. Im Übrigen sind wir berechtigt, in geeigneten Fällen entsprechende Versicherungen auch ohne Auftrag des Käufers/Bestellers auf dessen Kosten abzuschließen, solange uns eine entgegenstehende Weisung nicht zugegangen ist.

2.4 Zu unserem Leistungsumfang gehört nicht die vorherige Beratung bezüglich der zu liefernden oder herzustellenden Produkte, es sei denn, dies wäre schriftlich und separat vereinbart; auch die Entwicklung neuer Produkte kann nur Inhalt eines separaten, schriftlichen Vertrages sein. Gleiches gilt für eine von uns nicht zu berücksichtigende Bestimme, vom Käufer/Besteller vorgesehene Verwendung unserer Produkte.

2.5 Leistungsbeschreibungen, dem Vertrag zugrundeliegende Zeichnungen oder ähnliches sowie vereinbarte Maße und Gewichte sind mangels gesonderter, schriftlicher Vereinbarung keine zugesicherten Eigenschaften, sondern reine Produktbeschreibungen. Werden Eigenschaften zugesichert, so werden von uns diesbezüglich eigene Zertifikate erstellt. Beanspruchte der Käufer/Besteller darüber hinaus eine Eigenschaft als zugesichert, so trifft ihn vor Vertragsabschluss eine Nachtragepflicht.

2.6 Bezugnahmen auf DIN oder andere Normen oder den Handelsbrauch gelten ebenfalls nicht als zugesicherte Eigenschaften, sondern als Produktbeschreibung. Jedoch gelten Abweichungen aus Lieferumfang in Menge, Maß und Güte im Rahmen der jeweiligen DIN-Vorschriften und dem Handelsbrauch als vertragsgemäß, auch wenn hierauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde. Gleiches gilt auch für unwesentliche, technische oder gesetzlich bedingte Abweichungen der gelieferten von den bestellten Produkten, vor allem im Rahmen der technischen Weiterentwicklung.

2.7 Auch anwendungstechnische Hinweise sind unverbindlich. Dies gilt auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter. Insbesondere bleibt der Käufer/Besteller zur Prüfung der von uns gelieferten Ware für die vom Käufer/Besteller beabsichtigten Verfahren und Zwecke verpflichtet.

2.8 Wir sind mangels anderweitiger, schriftlicher Vereinbarung zu angemessenen Teillieferungen berechtigt; diese gelten als selbstständige Leistungen, insbesondere in Ansehung von Gewährleistungsansprüchen. Dies gilt auch schon vor Ablauf der vorgesehenen Lieferzeit (Vorablieferung) und verpflichtet den Käufer/Besteller zur Abnahme und Zahlung bzw. Teilzahlung, sofern nicht Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.

2.9 Schließen wir mit dem Käufer/Besteller längerfristige Abrufverträge, so sind wir berechtigt, monatlich mindestens 80 % der anteilig auf einen Monat entfallenden Gesamtmenge zu liefern; wir sind nicht verpflichtet, monatlich mehr als 120 % dieser Menge zu liefern. Ruft der Käufer/Besteller insgesamt mehr, als die ursprünglich vereinbarte Gesamtmenge ab, so sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Mehrmenge zu gleichen Konditionen zu liefern; abweichende, schriftliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

2.10 Der Käufer/Besteller ist verpflichtet, alle Sicherheits-, Prüf- und Schutzvorschriften einzuhalten, insbesondere diejenigen des Arzneimittelgesetzes, des Medizinproduktegesetzes und des Gerätesicherheitsgesetzes. Der Käufer/Besteller ist verpflichtet, von jeder Lieferung eine angemessene Zahl von Rückhaltemustern für die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Dauer aufzuheben und entbindet uns von einer solchen Verpflichtung.

2.11 Der Käufer/Besteller verpflichtet sich, bei Weitergabe der von uns gelieferten Produkte jeden weiteren Händler und/oder Kunden ausführlich auf den bestimmungsgemäßen Gebrauch hinzuweisen sowie vollständige und ausreichende Anwendungs- und Warnhinweise einschließlich aller Risikobeschreibungen beizufügen sowie eigenen Kunden, Käufern oder Händlern eine ebensolche Verpflichtung aufzuerlegen. Insbesondere hat der Käufer/Besteller im Verhältnis zu uns eine eigene umfassende Prüfungs-, Test und Überwachungs-pflicht bezüglich der gesamten, von uns gelieferten Ware im Hinblick auf etwaige mögliche Schädigungen Dritter. Jegliche Be-, Weiter- und Verarbeitung der von uns gelieferten Waren und Produkte liegt außerhalb unseres Einflusses und Kontrollbereiches und damit im ausschließlichen Haftungsbereich des Käufers/Bestellers, der deshalb auch zur laufenden Produktbeobachtung verpflichtet ist.

2.12 Wir sind zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn ein für uns unzumutbares oder grob vertragswidriges Verhalten des Käufers/Bestellers vorliegt, der Besteller/Käufer in Vermögensverfall geraten ist oder aus sonstigen Gründen kreditunwürdig ist, wir an der Erfüllung gehindert sind aufgrund höherer Gewalt, vergleichbarer Umstände oder aufgrund nicht vorhersehbarer und/oder von uns nicht zu vertretender Leistungshindernisse, die mit zumutbarem Aufwand nicht zu überwinden sind.

## 3. Preise/Zahlungsbedingungen

3.1 Unsere Preise verstehen sich rein netto zusätzlich jeweils geltender Umsatzsteuer und angemessener Verpackungskosten „ab Werk“. Bei Auslandsgeschäften entfällt die Umsatzsteuer mit Übergabe des erforderlichen Ausfuhrnachweises. Hinzu kommen aus dem Auftragsverhältnis eventuell von uns vorgelegte oder bei uns entstandenen Fracht- und Versicherungskosten sowie die Kosten für Paletten und Container, soweit diese nicht im Austausch verwendet werden.

3.2 An unsere Preise halten wir uns 2 Monate ab Datum Auftragsbestätigung gebunden. Der Käufer/Besteller, wie auch wir sind verpflichtet, in eine angemessene Preisänderung einzuwilligen, wenn in der Lieferung/Leistung in nicht unwesentlichem Umfang Rohstoffe enthalten sind, deren Preis sich zwischen Auftragsbestätigung und Lieferdatum um mehr als 10 % verändert hat. Gleiches gilt auch für entsprechende Änderungen bei Tarifabschlüssen, Unabhängig davon berechnen wir Legierungszuschläge in Höhe des Wertes am Tage der Lieferung.

3.3 Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Andere Zahlungsmittel als Euro nehmen wir lediglich erfüllungshalber entgegen und auch dies nur im Falle schriftlicher Bestätigung. Ab Fälligkeit der Rechnungsbeträge sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Bundesbank-Diskontsatz, mindestens jedoch 8% zu berechnen. Zahlungseingänge werden im Zweifel entsprechend der §§ 366 Abs. 2 und 1 BGB verrechnet.

3.4 Die Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen. Zurückbehaltungsrechte dürfen nur aus dem selben Rechtsverhältnis geltend gemacht werden.

## 4. Lieferzeit/Verzug

4.1 Vertraglich vorgesehene oder vereinbarte Liefertermine und –fristen sind für uns mangels anderweitiger, schriftlicher Vereinbarungen unverbindlich. Bei Überschreitung ist uns zunächst eine Nachfrist von mindestens 3 Wochen zu setzen. Will der Käufer/Besteller uns nach Ablauf der Nachfrist eine letzte Frist mit Ablehnungsandrohung setzen, so beträgt diese mindestens 2 weitere Wochen. Danach ist der Käufer/Besteller nur berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, sofern der Rücktritt unverzüglich schriftlich erklärt wird. Jede Verzögerung von Mitwirkungs- oder Zahlungsverpflichtungen des Käufers/Bestellers verlängert vereinbarte oder gesetzte Fristen angemessen, mindestens jedoch um einen gleichlangen Zeitraum. Entsprechendes gilt für alle Fälle höhere Gewalt, vergleichbare Umstände wie z. B. Streiks und Aussperrungen sowie für alle für uns nicht vorhersehbaren und/oder von uns nicht zu vertretende Leistungshindernisse, welche mit zumutbarem Aufwendungen durch uns nicht zu überwinden sind.

4.2 Verzögert sich die Versendung und/oder Abnahme aus Gründen, die der Käufer/Besteller zu vertreten hat, so sind wir berechtigt, wenn die Ware nicht 5 Werktagen nach Bereitstellungsanzeige abgerufen oder abgenommen wird, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers/Bestellers einzulagern, diese in Rechnung zu stellen und alle notwendigen Maßnahmen zum Erhalt und zur Sicherung der Ware auf Kosten des Käufers/Bestellers zu treffen.

4.3 Kommt der Käufer/Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwand zu verlangen. In diesem

Falle geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung mit Annahmeverzug auf den Käufer/Besteller über.

4.4 Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Verzug, so ist die Schadensersatzhaftung im Falle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Im Übrigen haften wir maximal in Höhe von 2 % des Lieferwertes für jede vollendete Woche des Verzugs, insgesamt maximal in Höhe von 10 % des Lieferwertes; uns bleibt jedoch nachgelassene, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen.

## 5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Wir behalten uns das Eigentum an der gekauften/bestellten Sache bis zur Erfüllung aller Forderungen – auch älterer, künftiger und bedingter Forderungen einschließlich aller Nebenforderungen und Schadensersatzansprüche – aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer/Besteller vor. Bei Zahlungsverzug und sonst vertragswidrigem Verhalten des Käufers/Bestellers sind wir berechtigt, die gelieferte Sache zurückzunehmen. In der Rücknahme durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich und schriftlich erklärt. In jedem Fall der Rücknahme der gelieferten Sache sind wir nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zu deren freihändiger Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers/Bestellers nach Abzug angemessener Verwertungskosten anzurechnen. Der Käufer/Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Sache pfleglich zu behandeln und diese insbesondere auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Verkaufswert zu versichern. Notwendige Wartungs- und Inspektionsarbeiten hat der Käufer/Besteller rechtzeitig und auf eigene Kosten durchzuführen.

5.2 Die Bearbeitung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt in stets widerruflichem Auftrag von und für uns, ohne uns jedoch zu verpflichten. Im Falle der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer/Besteller steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Verkaufswert der neu entstandenen Sache. Für den Fall, dass unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung erlischt, überträgt uns der Käufer/Besteller bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums-, Miteigentums- oder Anwartschaftsrechte an der neuen Sache bis zur Höhe der gemäß Ziffer 5.1 gesicherten Forderungen. Auch in diesem Falle ist der Käufer/Besteller zur unentgeltlichen Verwahrung für uns verpflichtet. Ziffer 5.1 Absatz 2 entsprechend.

5.3 Der Käufer/Besteller tritt uns bereits jetzt sämtliche Ansprüche, die ihm aus der Veräußerung der Vorbehaltsware entstehen, ab und zwar bis zur Höhe der gemäß Ziffer 5.1 gesicherten Forderungen. Für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren gilt Vorstehendes sinngemäß, jedoch wird in diesem Fall die Forderung gegen den Dritten in Höhe des Verhältnisses zum Rechnungswert der anderen Waren an uns abgetreten. Bei Weiterveräußerung von Waren, an denen wir einen Miteigentumsanteil gemäß Ziffer 5.2 haben, tritt der Käufer/Besteller uns einen unserem Miteigentumsanteil entsprechenden Teil der Forderung gegen den Dritten ab.

5.4 Wir ermächtigen den Käufer/Besteller widerruflich zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder in unserem Miteigentum stehenden Waren im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsverkehrs. Die Ermächtigung gilt im Sinne einer aufschließenden Bedingung als widerrufen, sobald der Käufer/Besteller sich in Verzug befindet. Der Käufer/Besteller ist zur Abführung des durch die Weiterveräußerung erzielten Erlöses bis zur Höhe unserer Gesamtforderungen an uns verpflichtet.

5.5 Der Käufer/Besteller verpflichtet sich, einen (auch verlängerten) Eigentumsvorbehalt entsprechend der Ziffern 5.2 und 5.3 mit seinen Abnehmern zu vereinbaren und tritt die ihm daraus entstehenden Ansprüche bis zur Höhe der gemäß Ziffer 5.1 gesicherten Forderungen bereits jetzt an uns ab.

5.6 Wir ermächtigen den Käufer/Besteller widerruflich, sämtliche uns zustehenden Forderungen einzuziehen, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der eingezogene Rechnungsbetrag frei von Rechten Dritter gehalten wird. Zur Sicherung des Einziehungsrechtes wird weiterhin vereinbart:

5.7 Der Käufer/Besteller ist jederzeit verpflichtet, uns auf Verlangen unverzüglich seine Abnehmer zu benennen und/oder diese von der Abtretung zu unseren Gunsten zu unterrichten, unbeschadet unseres eigenen Rechts zur Einziehung der abgetretenen Forderungen. Gleiches gilt für alle vorhandenen Unterlagen, Anschriftenlisten, Debitorenlisten oder ähnliches. Wir haben jederzeit das Recht, die Lager des Käufers/Bestellers zu besichtigen, solange Rechte gemäß Ziffer 5. für uns bestehen.

5.8 Wir sind von einer Pfändung, sonstigen geltend gemachten Rechten Dritter sowie jeglichen anderen Beeinträchtigungen der Vorbehaltsware, der im Miteigentum stehenden Ware oder der abgetretenen Forderungen unverzüglich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer/Besteller für den uns insoweit entstehenden Ausfall.

5.9 übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherheit die gesicherten Forderungen um insgesamt mehr als 25 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers/Bestellers zur Freigabe der darüber hinausgehenden Sicherheiten – nach unserer Wahl – verpflichtet.

6. **Untersuchungs- und Rügepflicht/Gewährleistung**

6.1 Der Käufer/Besteller hat die gelieferte Ware unverzüglich zu überprüfen und erkennbare Mängel innerhalb einer Frist von 5 Werktagen, schriftlich bei uns eingehend, zu rügen. Nach Ablauf der Rügefrist sind Gewährleistungsansprüche für erkennbare Mängel ausgeschlossen. Nachbesserungen, Untersuchungen u. ä. bedeuten keinen Verzicht auf den Einwand der Versäpung gegenüber erhobenen Rügen. Entsprechendes gilt bei unwirksamer oder unvollständiger Rüge.

6.2 Der Käufer/Besteller ist verpflichtet, bei erkannten Mängeln die Be-, Weiter- oder Verarbeitung der gelieferten Ware sowie deren Weiterverkauf unverzüglich einzustellen.

6.3 Wir können nach eigener Wahl ein oder zwei Nachbesserungsversuche zur Mangelbeseitigung unternehmen und/oder Ersatz liefern. Ersatzlieferungen erfolgen Zug um Zug gegen Rückgabe der mangelhaften Ware. Der Käufer/Besteller trägt in diesem Falle nur diejenigen Kosten, die dadurch entstehen, dass die Sache an einem anderen, als dem Erfüllungsort nachgebessert werden müssen. Sind wir weder zur Mangelbeseitigung noch zur Ersatzlieferung bereit oder in der Lage oder verzögert sich dies in unangemessener Weise, was wir zu vertreten haben oder schlägt die Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen fehl, so ist der Käufer/Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Wandlung oder Minderung zu verlangen.

6.4 Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Käufers/Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Insbesondere haften wir nicht für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, für entgangenen Gewinn oder für sonstige Vermögensschäden des Käufers/Bestellers.

6.5 Wir bieten auf alle Lieferungen und Leistungen eine Gewähr von 6 Monaten ab Datum Lieferung/Teillieferung. Innerhalb der gleichen Frist verjähren die Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss sowie solche aus Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und aus unerlaubter Handlung.

7. **Haftung**

7.1 Wir haften für Schäden unseres Vertragspartners nur, soweit uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Ein durch grobe Fahrlässigkeit verursachter Schaden wird bis zur Höhe des Betrags ersetzt, der bei Vertragsschluss nach den Umständen des Einzelfalls vorhersehbar war.

7.2 Die Haftungsbeschränkung zu (7.1) gilt auch und insbesondere für Schäden an Werkzeugen, Formen Anlagen und Mustern, die uns zur Be- oder Verarbeitung vom Besteller zur Verfügung gestellt werden. Bei Wiederinbetriebnahme ist der Besteller zur Prüfung und Rüge Analog § 377 HGB verpflichtet. Ein Anspruch ist ausgeschlossen, wenn ein vermeintlicher Schaden nicht innerhalb fünf Werktagen geltend gemacht wird.

7.3 Unser Vertragspartner verpflichtet sich, keine Ansprüche aus abgetretenem Recht, insbesondere aus deliktischer Haftung oder Produkthaftungsgesichtspunkten gegen uns geltend zu machen oder im Rahmen einer gesamtschuldnerischen Haftung gegen uns auf Ausgleich zu klagen.

7.4 Die Haftung für Sach- oder Vermögensschäden, Betriebsstörungen oder Unterbrechungen oder sonstige Nachteile die den Vertragspartnern oder Dritten entstehen, ist grundsätzlich für die Fälle leichter Fahrlässigkeit beschränkt. Sollte eine Haftung hiernach gegeben sein, beschränkt sich die Haftungsummer der Höhe nach auf die Höhe des Lieferwertes. Für darüber hinausgehende Risiken empfehlen wir den Abschluss einer entsprechenden Versicherung.

8. **Schlussbestimmungen**

8.1 Unser Geschäftssitz ist Erfüllungsort.

8.2 Nebenabreden zum geschlossenen Vertrag bestehen nicht. Spätere Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis selbst, welches nicht stillschweigend ausgeschlossen werden kann.

8.3 Der Käufer/Besteller ist damit einverstanden, dass wir personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes speichern, soweit dies im Rahmen der Durchführung des Vertrages angemessen und zweckmäßig ist.

8.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf.

8.5 Örtlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus abgeschlossenen Verträgen zwischen uns und dem Käufer/Besteller ist unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Käufer/Besteller an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.